



Wien Energie GmbH | PA | 1030 Wien | Postfach 500

BMVIT – Sektion III
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Email: JD@bmvit.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Public Affairs

Kontakt: Mag.^a Lisa Rusch
Telefon: +43 (0)1 4004-31607
Mobil: +43 (0) 664 629 1487
Lisa.rusch@wienenergie.at
Datum: 26.07.2018

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum Entwurf für eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes (in weiterer Folge kurz: TKGentw). Anbei übermitteln wir unsere Positionen.

1. Betreffend § 5 Leitungsrechte

Die neuen Regelungen betreffend die Kleinantennen im Rahmen der Leitungsrechte gemäß § 5 TKGentw werden aus Sicht der Wien Energie aus folgenden Gründen abgelehnt.

- Die neue Bestimmung von § 5 Absatz 1 Ziffer 3a soll ein Leitungsrecht für die Errichtung und den Betrieb von Kleinantennen (inklusive der zum Betrieb der Antennen erforderlichen Zuleitungen) umfassen. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 Z 3a wird z.B. auch die Energieversorgung als Zuleitung genannt.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 1 Z 3a wird weiters ausgeführt, dass mit der Einräumung von Leitungsrechten für Kleinantennen den in der Diskussion wiederholt geforderten Anliegen entsprochen werden soll.

Da nicht näher ausgeführt wird von wem exakt die angeblichen Anliegen stammen, erscheint die gegenständliche Gesetzesbestimmung ausschließlich dazu gedacht, um sehr spezifischen Industrieinteressen zu Lasten anderer Folge zu leisten.

Wien Energie ist sowohl als Energieversorger als auch als Telekommunikationsanbieter in liberalisierten Märkten tätig und steht in diesen Märkten in vollem Wettbewerb. Schon aus diesem Grund wird § 5 Abs. 1 Z 3a als nicht nur als Eigentumseingriff sondern auch als Wettbewerbsbenachteiligung abgelehnt.

- Darüber hinaus soll nach § 5 Absatz 6 das Leitungsrecht Verpflichtungen an Objekte umfassen, die im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen. Der Begriff „öffentlicher Rechtsträger“ wird weder im TKGentw selbst definiert (zum Beispiel in den Begriffsbestimmungen des § 3 TKGentw) noch in den



Erläuternden Bemerkungen spezifischer erläutert. D.h. es ist nicht nachvollziehbar welche Rechtsträger, juristischen Personen etc tatsächlich unter diesen Rechtsbegriff fallen.

Für den Fall, dass angedacht sei, auch Wien Energie unter den Begriff „öffentlicher Rechtsträger“ zu subsumieren, wird dies abgelehnt, da Wien Energie als Unternehmen im liberalisierten und unter Wettbewerb stehenden Energie- und Telekommunikationsmarkt tätig ist. Jegliche Eigentumseingriffe würde die Wettbewerbsposition von Wien Energie schwächen und andere Mitbewerber in den beiden Märkten bevorzugen.

In den Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 6 wird ausgeführt, dass öffentliche Grundeigentümer vermehrt zum Ausbau qualitativer hochwertiger Infrastruktur beitragen sollen als private Grundeigentümer.

Diese Sichtweise ist für Wien Energie weder nachvollzieh- noch begründbar. Wien Energie investiert seit Jahrzehnten in den Ausbau hochwertiger zukunftssicher Glasfaserinfrastruktur. Diese Infrastruktur wird auch als nicht marktbeherrschendes Unternehmen, ohne Förderungen sowie ohne gesetzlich fördernde Eingriffe errichtet und betrieben. Andere Telekombetreiber können auf Basis von Glasfaser-Vorleistungsprodukten der Wien Energie selbst mit eigenen Produkten am Endkundenmarkt auftreten. Schon aus diesem Grund ist es für Wien Energie als öffentliches Unternehmen nicht nachvollziehbar wenn sie – im Gegensatz zu den Mitbewerbern – mehr zum Ausbau hochwertiger Infrastruktur beitragen soll. Neben den Investitionen in Telekominfrastruktur investiert Wien Energie in den Ausbau einer Ladestelleninfrastruktur für die Elektromobilität, sollten allfällige Leitungsrechte auch die Nutzung dieser Infrastruktur ermöglichen, würde dies erhebliche negative Auswirkungen auf den von der Politik forcierten Ausbau zugunsten der Elektromobilität haben.

Darüber hinaus würde ein vermehrter Beitrag von Wien Energie eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu privaten Telekom- und Energieversorgungsunternehmen darstellen bzw. im Wettbewerb des Telekom- und Elektrizitätsmarktes massiv benachteiligen. Auch aus diesem weiteren Grund sind die Erweiterungen des § 5 TKGentw in Form der Gleichstellung von Unternehmenseigentum und öffentlichem Gut abzulehnen.

- In § 5 Absatz 7 wird ausgeführt, dass Eigentümer eines ausschließlich im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers eine der Wertminderung entsprechende Abgeltung zu erhalten haben und die Telekomregulierungsbehörde Informationen zur Höhe der Abgeltung veröffentlichen wird.

Die Behörden RTR und TKK sind sektorspezifische Aufsichtbehörden für die Telekommunikationsmärkte während es für die Elektrizitätsmärkte andere sektorspezifische Aufsichtbehörden gibt. Nach dem das gegenständliche Leitungsrecht auch die erforderlichen Zuleitungen z.B. die Energieversorgung umfassen soll, handelt es sich hierbei um ein Thema des Elektrizitätsmarktes.

Aus Sicht von Wien Energie sind dafür nicht die Telekommunikationsbehörden zuständig. Folglich lehnt die Wien Energie jegliche Beurteilungen und Festlegungen von Abgeltungen betreffend Leistungen im Rahmen der Elektrizitätsmärkte durch die Telekomregulierungsbehörden mangels Zuständigkeit ab.



Fazit: Aus oben angeführten Gründen sind aus Sicht von Wien Energie Kleinantennen gesetzlich wie Antennenmasten zu behandeln, zumal sie sich auch technisch um Antennentragemasten iSd § 3 Z 35 TKG handelt.

2. Betreffend § 6a Koordinierung von Bauarbeiten

Grundsätzlich ist es für Wien Energie selbstverständlich, dass im Sinne der Effizienz mit anderen Infrastrukturbetreibern kooperiert wird. Die Aufgabe in jedem Planungsprozess vorhandene, mitnutzbare Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu berücksichtigen, mag aus volkswirtschaftlichen Gründen sinnvoll erscheinen. Zu bedenken ist jedoch, dass es in der Ausbaupraxis nur bei einer geringen Anzahl von Bauvorhaben sinnvoll ist (u.a. sind der Koordinationsaufwand und die Umsetzung mit hohem Ressourceneinsatz und Zeitaufwand verbunden).

Die geplante Erweiterung der Verpflichtung zur Koordinierung von Bauarbeiten auf andere Netzbereitsteller (bisher nur Bereitsteller von Kommunikationsnetzen), unabhängig ob die Bauarbeiten durch öffentliche Zuschüsse gefördert wurden, wird seitens Wien Energie abgelehnt.

Jeglicher Koordinationsaufwand ist per se mit Mehraufwand und damit höheren Kosten verbunden. Auch wenn dafür Kosteneinsparungen für andere Branchen verbunden sein könnten (wie die Erläuternden Bemerkungen zu § 6a Abs. 1 ausgeführt) für Wien Energie als Betroffene würde dies Verpflichtung zu erheblichen Mehrkosten führen. Die Konsequenz wäre einerseits, dass diese Mehrkosten entweder vom Verursacher, von der öffentlichen Hand oder von den Nachfragern zu tragen wären.

Andererseits würde diese Verpflichtung Infrastrukturausbauten zeitlich verzögern und damit den angestrebten Ausbau von Glasfaserinfrastruktur kontrahieren.

Schließlich gilt zu berücksichtigen, dass es sich bei Strominfrastruktur zum Teil um kritische Infrastruktur handelt, so dass eine Baukoordination mit anderen gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen würde.

Fazit: Aus Sicht von Wien Energie sollten die derzeitigen Regelungen beibehalten werden, nach denen die oben genannten Verpflichtungen nur in Verbindung mit einer Förderung bestehen.

3. Betreffend § 13a Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten

Wien Energie sieht die Einrichtung einer neuen zentralen Stelle für Breitbandversorgung bei der RTR grundsätzlich positiv. Die Ausdehnung der Pflicht zur Datenlieferung auch auf nicht in elektronischer Form vorliegende Daten wird jedoch abgelehnt.

Eine solche Pflicht ist nicht nur auf Seiten der Wien Energie mit erheblichem Aufwand verbunden, auch für die datenverarbeitende Regulierungsbehörde entsteht zusätzlicher Aufwand und damit zusätzliche Kosten.



Der Zweck die in der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten verfügbaren Daten zu vervollständigen (wie die Erläuternden Bemerkungen zu § 13a Abs. 3 ausführen) liegt ausschließlich in öffentlichem Interesse.

Da damit Wien Energie im Falle der Umsetzung dieser Bestimmung einerseits lediglich zusätzlicher Aufwand und Kosten entstehen würde und es sich andererseits auch die Aufwendungen der Regulierungsbehörde erhöhen würden, fordert Wien Energie die zusätzlichen Aufwände der RTR aus dem Bundeshaushalt (und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche) zu finanzieren.

Fazit: Aus Sicht von Wien Energie sind die aus § 13a TKGentw entstehenden Aufwendungen, die ausschließlich in öffentlichem Interesse liegen, aus dem Bundesbudget zu tragen und damit eine entsprechende Klarstellung zur Kostentragung in § 34 KommAustria Gesetz erforderlich.

4. Betreffend § 13d Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung

In § 13d Absatz 1 soll die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde als zentrale Informationsstelle für die Breitbandversorgung geregelt werden. Dies bedeutet einen Zusatzaufwand und verursacht nicht nur auf Seiten der Regulierungsbehörde zusätzliche Kosten.

Da diese Aufgaben in ausschließlich in öffentlichem Interesse liegen und fordert Wien Energie diese aus dem Bundeshaushalt (und nicht aus den Finanzierungsbeiträgen der Telekommunikationsbranche) zu finanzieren.

Gemäß dem geplanten § 13d Absatz 2 hätten Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes und somit auch die Wien Energie der Regulierungsbehörde nicht nur Informationen über die Versorgung von Gebieten mit Breitband sondern auch detailliertere Informationen zu den eingesetzten Technologien, Übertragungsgeschwindigkeiten und dem Nutzungsgrad zu liefern, welche diese öffentlich zur Verfügung stellen soll.

Auch eine solche Erweiterung erhöht den Aufwand, die Bürokratie und damit die Kosten und wird schon aus diesen Gründen abgelehnt. Darüber hinaus handelt es sich bei den o.g. Detailinformationen jedenfalls um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und jegliche Veröffentlichung würde einen Eigentumseingriff darstellen.

Fazit: Wenn die Regulierungsbehörde als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung agieren soll, dann sind die dadurch entstehenden Aufwendungen, die ausschließlich in öffentlichem Interesse liegen, aus dem Bundesbudget zu tragen und somit wäre eine Klarstellung in § 34 KommAustria Gesetz notwendig.

5. Betreffend § 16 Abs 3 Errichtung und Betrieb von Kommunikationsnetzen



Gemäß § 16 Abs 3 hätten Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze die technischen Spezifikationen der von ihnen bereitgestellten Schnittstellen, alle aktualisierten Spezifikationen sowie jede technische Änderung einer vorhandenen Schnittstelle veröffentlichen, um es Herstellern von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, schnittstellenkonforme Telekommunikations-einrichtungen auf dem Markt bereitzustellen.

Eine solche Regelung und wieso gerade Funkanlagen ausgenommen sein sollen, ist für Wien Energie in keiner Weise nachvollziehbar!

Jegliche von Telekombetreibern eingesetzte Infrastruktur und technische Anlage entspricht bereits technischen Spezifikationen und/oder Branchenstandards, welche die die Hersteller kennen sollten!

Die Umsetzung der gegenständlich geplanten Bestimmung würde nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen ad absurdum führen und damit einen Eigentumseingriff darstellen.

Schon aus diesen Gründen lehnt Wien Energie diese Bestimmung ab!

Darüber hinaus würden sämtlichen Security Bemühungen zum Schutz von Unternehmensgeheimnissen, Unternehmens-/Datennetzwerken sowie geltende Datenschutzbestimmungen ausgehebelt werden und Cyberattacken würden massiv erleichtert werden!

Da Wien Energie nicht nur kritische Infrastruktur betreibt möchte es hiermit seine massiven Sicherheitsbedenken zum Ausdruck bringen!

Fazit: Sollte § 16 Abs 3 in der konsultierten Form umgesetzt werden sind aus Sicht von Wien Energie nicht nur Unternehmensgeheimnissen, Unternehmens-/Datennetzwerken sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährdet! Die Begründung für die Rechtlegerung ist in keiner Weise nachvollziehbar!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag^a Lisa Rusch

Public Affairs